



Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen  
Association Suisse des Constructeurs de Systèmes de Sécurité  
Associazione Svizzera dei Costruttori di Sistemi di Sicurezza

## **Richtlinie**

# **SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung**

**SES / Richtlinie  
Ausgabe\_01.01.2018\_V1\_d**

© Copyright 2017 by SES

Der Inhalt der Richtlinie SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung wurde durch die Fachkommissionen der Sektionen geprüft und vom SES-Vorstand verabschiedet.

Zu beziehen bei der Geschäftsstelle des:  
SES Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen  
Industriestrasse 22  
8604 Volketswil  
E-mail [info@sicher-ses.ch](mailto:info@sicher-ses.ch)  
Internet [www.sicher-ses.ch](http://www.sicher-ses.ch)

# Inhalt

<b>Teil 1 SES Richtlinie Mitgliedschaft</b> .....	4
1 Einleitung .....	4
2 SES zertifizierte Fachfirma .....	5
3 SES zertifizierte Fachperson .....	6
4 Aufnahmeverfahren .....	6
4.1 Zertifizierung Fachfirma .....	6
4.1.1 Provisorische Mitgliedschaft: .....	6
4.1.2 Vollzertifizierung (Mitgliedschaft) .....	6
4.2 Zertifizierung Fachperson .....	7
4.2.1 Zertifizierung .....	7
4.2.2 Re-Zertifizierung .....	7
4.3 Erlöschen der Anerkennung .....	7
5 Verzeichnis SES zertifizierter Fachfirmen .....	8
<b>Teil 2 SES Richtlinie Qualitätssicherung</b> .....	9
1 Allgemein .....	9
2 Qualitätssicherungs-Fachstelle (SES-QS-FS) .....	9
3 Qualitätsnachweis SES richtlinienkonformer Sicherheitsanlagen .....	10
3.1 Zweck des SES-Qualitäts-Labels und des SES-Zertifikats .....	10
3.2 Beschreibung des SES-Qualitäts-Labels und des SES-Zertifikats .....	10
3.2.1 SES-Qualitäts-Label .....	10
3.2.2 SES-Zertifikat .....	10
3.3 Anwendung des SES-Q-Labels und SES-Zertifikats .....	10
4 Meldewesen richtlinienkonformer Sicherheitsanlagen .....	11
4.1 Qualitätsattest .....	11
4.2 Registrierung Qualitätsatteste .....	11
5 Qualitätsaudits .....	12
5.1 Qualitätsauditstelle .....	12
5.2 Durchführung von Qualitätsaudits .....	12
5.3 Verfahren bei Abweichungen .....	12
6 Inkraftsetzung .....	13

Anhang 1: Struktur SES-RL für Mitgliedschaft

Anhang 2: „Antrag für Anerkennung/Verlängerung SES zertifizierte Fachfirma“

Anhang 3: „Antrag für Erteilung/Verlängerung Kompetenz-Zertifikat als SES-Fachperson“

Anhang 4: „Qualitätsattest“

Anhang 5: „SES Zertifikat“

## Glossar

SES	Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen
VKF	Verein Kantonalen Feuerversicherungen
SES-QS-FS	SES Qualitätssicherungsfachstelle
SES Q-Label	SES Qualitäts-Label
SES-QS-Auditprotokoll	SES Qualitätsauditprotokoll

# Teil 1 SES Richtlinie Mitgliedschaft

## 1 Einleitung

1. Der Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) bezweckt die Förderung der Sicherheit von Menschen und Werten mit technischen Systemen, welche Ereignisse frühzeitig erkennen und damit Schäden verhüten.
2. Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind in den Statuten des Verbandes geregelt und sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.
3. Die vorliegende Richtlinie definiert generelle Verpflichtungen der Mitgliedschaft und regelt das Anerkennungsverfahren als SES zertifizierte Fachfirma oder SES zertifizierte Fachperson einer jeweiligen Untergruppe. Fachspezifische Untergruppen des Verband SES können zusätzliche Anforderungen für eine Zertifizierung definieren.
4. Für Fachbereiche, welche durch gesetzliche Bestimmung geregelt sind, gemäss Vorschriften des Vereins Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), gelten keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Anforderungen. In diesen Fällen kommt die vorliegende Richtlinie nicht zur Anwendung.

## 2 SES zertifizierte Fachfirma

1. Für eine Mitgliedschaft in einer fachspezifischen Untergruppe und die entsprechende Zertifizierung als SES Fachfirma müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein.
  - a) Die Firma muss gemäss Statuten den Nachweis über 3 Jahre Erfahrung im Bau von Anlagen des jeweiligen Fachgebiets erbringen.
  - b) Die SES-Fachfirma muss über ein geeignetes und zweckmässiges Qualitätsmanagement-System (z.B. ISO9001) verfügen.
  - c) Die Firma muss an allen Standorten mit Aktivitäten im jeweiligen Fachbereich über mindestens eine SES zertifizierte Fachperson verfügen.
  - d) Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass er in der Schweiz während den letzten 2 Jahren mindestens 5 Anlagen gemäss den fachspezifischen SES-Richtlinien installiert hat. Für die Anlagen muss ein schriftliches Abnahme- oder Inbetriebsetzungsprotokoll mit Unterschrift des Kunden vorliegen.
  - e) Produkte und Systeme müssen die in der Schweiz gültigen Normen und gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
  - f) Beim Einsatz von systemrelevanten Produkten, welche nicht im eigenen Fabrikationsprogramm enthalten sind, ist die Belieferung der Fachfirma durch den Hersteller vertraglich zu regeln.
  - g) Die Firma muss über ein angemessenes Ersatzteillager verfügen, welches den gesamten Bereich der installierten Produkte abdeckt.
2. Die Firma unterhält einen Störungs- und Wartungsdienst. Die Fachfirma verpflichtet sich, nach Eintreffen von Störungsmeldungen von SES zertifizierten Anlagen, für welche ein Wartungsvertrag mit dem Betreiber abgeschlossen wurde, innerhalb der von ihr vorgegeben Zeit zu intervenieren.
3. Während der Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich die Fachfirma im Weiteren:
  - a) Während dem laufenden Geschäftsjahr mindestens 5 Anlagen gemäss den fachtechnischen Richtlinien des Verband SES zu errichten. Für die Anlagen muss ein schriftliches Qualitätsattest vorliegen. Das Qualitätsattest muss der SES Qualitätssicherungs-Fachstelle (SES-QS-FS) zugestellt werden.
  - b) Mutationen, welche für das SES-Zertifizierungsverfahren relevant sind (Fachpersonen, Firmendaten usw.), sind zeitnah der SES-QS-FS zu melden.
4. Pro Fachbereich können zusätzliche Anforderungen separat geregelt werden.
5. Bei der Einführung eines neuen SES-Fachbereichs können für die Mitgliedschaft in einer fachspezifischen Untergruppe Übergangsregelungen durch den Vorstand erlassen werden.

### 3 SES zertifizierte Fachperson

1. Zur Erlangung und zum Erhalt der SES Fachkundigkeit müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
  - a) Die Fachperson muss auf die verwendeten Produkte durch den Lieferanten oder eine von dieser ausgebildeten fachkundigen Person geschult worden sein (Nachweis erforderlich).
  - b) Die Fachperson muss in der Lage sein, die Systeme in Betrieb zu setzen.
  - c) Der Erhalt der Fachkundigkeit bedingt einen Nachweis über die berufliche Tätigkeit im entsprechenden Fachbereich, sowie eine Bestätigung über den Besuch einer fachspezifischen Weiterbildung von mindestens einem Schulungstag pro Kalenderjahr.
2. Pro Fachbereich können zusätzliche Anforderungen separat geregelt werden.
3. Bei der Einführung eines neuen SES-Fachbereichs können für die Erlangung der Fachkundigkeit Übergangsregelungen für SES-Fachpersonen durch den Vorstand erlassen werden.
4. Der Verband SES stellt auf Antrag und nach Einreichung der geforderten Nachweisdokumente die SES-Fachkundigkeit für die Dauer von jeweils 5 Jahren aus. Ein Antrag auf Verlängerung muss 6 Monate vor Ablauf unter Einreichung der geforderten Nachweisdokumente gestellt werden.

### 4 Aufnahmeverfahren

1. Für die Aufnahme als Mitglied in einer fachspezifischen Untergruppe hat die Firma ein schriftliches Gesuch mit dem Nachweis über die in Ziffer 2 und 3 geforderten Punkte an die unabhängige SES-QS-FS zu senden. Formular: „Antrag für Anerkennung/Verlängerung SES zertifizierte Fachfirma“.
2. Der Antrag und die geforderten Nachweise werden von der SES-QS-FS geprüft und ein entsprechender Vorschlag zuhanden des SES Vorstandes erstellt.
3. Der Vorstand des SES entscheidet über die definitive Aufnahme.

#### 4.1 Zertifizierung Fachfirma

##### 4.1.1 Provisorische Mitgliedschaft:

Der Vorstand überprüft, ob die Voraussetzungen gemäss Statuten erfüllt sind. Bei positivem Befund wird dem Antragsteller die provisorische Mitgliedschaft im Fachbereich erteilt. Diese provisorische Mitgliedschaft wird für die maximale Dauer von 2 Jahren ausgestellt. Während dieser Zeit muss der Antragsteller die in den spezifischen SES-Richtlinien geforderten Bedingungen erfüllt haben. Bei der Erteilung der provisorischen Mitgliedschaft wird der Antragsteller bei der SES-QS-FS registriert, was ihm ermöglicht SES richtlinienkonforme Anlagen zu bauen und zu melden.

##### 4.1.2 Vollzertifizierung (Mitgliedschaft)

Sofern die unter Ziffer 2 geforderten Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Zeit der provisorischen Mitgliedschaft erfüllt sind, erlangt der Antragsteller die Mitgliedschaft im Fachbereich. Diese SES-Anerkennung im Fachbereich wird für die Dauer von jeweils 5 Jahren ausgestellt.

#### **4.1.2.1 Re-Zertifizierung der SES-Fachfirma:**

Alle 5 Jahre erfolgt die Re-Zertifizierung der Fachfirma.

Voraussetzung für die Re-Zertifizierung sind die unter Ziffer 2 aufgeführten Anforderungen, sowie die zusätzlichen Anforderungen (SES-Richtlinien) des jeweiligen Fachbereichs.

Dieser Nachweis wird mit dem Formular „Antrag für Anerkennung/Verlängerung SES zertifizierte Fachfirma“ eingereicht. Dabei sind die im Formular aufgeführten Nachweisdokumente einzureichen.

Die SES-Fachfirmenankennung muss jeweils 6 Monate vor Ablauf mit Antrag und Einreichung der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Dokumente verlängert werden.

## **4.2 Zertifizierung Fachperson**

### **4.2.1 Zertifizierung**

Sofern die unter Ziffer 3 geforderten Verpflichtungen erfüllt sind, erlangt der Antragsteller die SES Zertifizierung als Fachperson.

Pro Fachbereich können zusätzliche Anforderungen separat geregelt werden.

Diese Anerkennung als SES zertifizierte Fachperson wird für die Dauer von jeweils 5 Jahren ausgestellt.

### **4.2.2 Re-Zertifizierung**

Alle 5 Jahre erfolgt die Re-Zertifizierung als Fachperson.

Voraussetzung für die Re-Zertifizierung sind die unter Ziffer 3 aufgeführten Anforderungen, sowie die zusätzlichen Anforderungen (SES-Richtlinien) des jeweiligen Fachbereichs.

Dieser Nachweis wird 6 Monate vor Ablauf mit dem Formular „Antrag zur Verlängerung des Kompetenz-Zertifikates als SES-Fachperson“ eingereicht.

## **4.3 Erlöschen der Anerkennung**

Die SES-Fachfirmenankennung erlischt, wenn:

- a) Die Voraussetzungen nach Ziffer 2 und 3 nicht mehr erfüllt sind
- b) Die stichprobenweise Überprüfung der gemeldeten Anlagen schwerwiegende Mängel ergibt oder absichtlich falsche Angaben in den Zertifikaten enthalten sind.

## **5 Verzeichnis SES zertifizierter Fachfirmen**

1. Der SES führt und publiziert ein Verzeichnis aller SES zertifizierten Fachfirmen.
2. Diese Publikation erfolgt auf der SES-Internetplattform in einem Verzeichnis „SES-zertifizierte Fachfirmen“, welches öffentlich aufliegt und an Interessengruppen wie Sachversicherer, Polizeiberatungsstellen, Planer, Hauseigentümer usw. abgegeben wird.
3. Der Eintrag im Verzeichnis erfolgt alphabetisch nach Firmennamen und enthält Fachbereich spezifische Rubriken gemäss den Richtlinien des Fachbereichs.



## **Teil 2 SES Richtlinie Qualitätssicherung**

### **1 Allgemein**

1. Der Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) bezweckt die Förderung der Sicherheit von Menschen und Werten mit technischen Systemen, welche Ereignisse frühzeitig erkennen und damit Schäden verhüten.
2. Die vorliegende Richtlinie definiert die Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verband SES. Fachspezifische Untergruppen des Verband SES können zusätzliche Anforderungen an die Qualitätssicherung definieren.
3. Die Qualitätssicherung wird durch eine externe und neutrale Qualitätssicherungs-Fachstelle (SES QS-FS) wahrgenommen. Durch eine Prüfung der notwendigen Informationen und allenfalls Audit wird die Erfüllung der Richtlinien gewährleistet und eine Zertifizierung ermöglicht.
4. Für Fachbereiche, welche durch gesetzliche Bestimmung geregelt sind, gemäss Vorschriften des Vereins Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), gelten die Regelungen des VKF und der Brand-schutzbehörden.

### **2 Qualitätssicherungs-Fachstelle (SES-QS-FS)**

1. Die SES-QS-FS ist eine neutrale, nicht dem SES angehörige Institution oder Firma. Sie wird durch den Vorstand des SES bestimmt.
2. Der SES-QS-FS fallen folgende Aufgaben zu:
  - a) Die SES-QS-FS ist die Meldestelle für die Entgegennahme der Qualitätsatteste richtlinienkonformer Sicherheitsanlagen der SES zertifizierten Fachfirmen.
  - b) Sie führt ein Verzeichnis aller gemeldeten Sicherheitsanlagen, archiviert die eingegangenen Qualitätsatteste und erstellt die Anlagenstatistik für die Fachfirmen.
  - c) Sie händigt auf Verlangen der Fachfirmen Kopien eingegangener Qualitätsatteste an Kunden oder Versicherer aus.
  - d) Sie organisiert und überwacht die Qualitäts-Audits gemeldeter Sicherheitsanlagen.
  - e) Sie überwacht die Behebung möglicher Abweichungen, welche an den Qualitäts-Audits festgestellt wurden. Im Falle grober Verstösse oder Zuwiderhandlungen erstattet sie Bericht an den Vorstand.
  - f) Erinnert die Fachfirma und Fachpersonen 10 Monate vor Ablauf der Zertifikate über dessen Ablaufdatum und der weiteren notwendigen Schritte.

## **3 Qualitätsnachweis SES richtlinienkonformer Sicherheitsanlagen**

### **3.1 Zweck des SES-Qualitäts-Labels und des SES-Zertifikats**

1. Mit dem Anbringen des SES-Qualitäts-Labels (SES-Q-Label), und der Abgabe des SES-Zertifikates bestätigt die Fachfirma eigenverantwortlich, dass eine durch sie erstellte Sicherheitsanlage jene Anforderungen erfüllt, welche durch SES an Anlagen gestellt werden, die mit diesem SES-Zertifikat ausgezeichnet werden dürfen.
2. Dies ermöglicht Anlageinteressenten, -besitzern, Kontrollorganen etc. eine einfache Beurteilung vorzunehmen, ob seitens der Fachfirma eine Gewährleistung besteht, dass es sich bei der angebotenen resp. erstellten Anlage um eine, im vorgenannten Sinne durch SES anerkannte Sicherheitsanlage handelt.

### **3.2 Beschreibung des SES-Qualitäts-Labels und des SES-Zertifikats**

#### **3.2.1 SES-Qualitäts-Label**

Das SES-Q-Label steht in einer farbigen und schwarz/weissen Ausführung zur Verfügung. In der farbigen Ausführung ist es als Selbstklebeschild in den Abmessungen 32 x 37 mm erhältlich.

#### **3.2.2 SES-Zertifikat**

Das im Anhang 5 dargestellte SES-Zertifikat ist in seiner Grundauführung in elektronischer Form verfügbar und ermöglicht es den Fachfirmen, die kunden-, anlagen- und firmenspezifischen Angaben einfach und direkt ins Dokument aufzunehmen. An der Grundauführung dürfen weder von der Gestalt noch vom Inhalt her Abänderungen vorgenommen werden. Die ergänzenden Informationen müssen eine unmissverständliche Identifikation der entsprechenden Anlage und Fachfirma sicherstellen. Im Interesse eines über alle Firmen einheitlichen Erscheinungsbildes sollte das SES-Zertifikat auf weisses Papier und möglichst als Farbdruck ausgestellt werden. Für eine Anlage kann ein gleichlaufendes SES-Zertifikat mehrmals abgegeben werden.

### **3.3 Anwendung des SES-Q-Labels und SES-Zertifikats**

1. Das SES-Qualitäts-Label und das SES-Zertifikat dürfen nur dort Anwendung finden, wo unmissverständlich davon ausgegangen werden kann, dass die angebotene bzw. erstellte Leistung mit den durch SES gestellten Anforderungen im Einklang steht. Mit der Abgabe des SES-Zertifikats bestätigt die Fachfirma eigenverantwortlich, dass die vorgenannte Bedingung erfüllt ist.
2. Bei erstellten Anlagen ist das Anbringen des SES-Q-Labels bzw. das Abgeben des SES-Zertifikates nur zulässig, wenn gleichzeitig der SES-QS-FS mittels Qualitätsattest die Richtlinienkonformität der Anlage bestätigt wurde.
3. Das SES-Q-Label ist auf dem System gut sichtbar anzubringen.
4. Die Abgabe des SES-Q-Labels, sowohl als Klebeschild wie auch in elektronischer Form, erfolgt ausschliesslich durch den SES. Das SES-Zertifikat ist ebenfalls beim SES, jedoch nur in elektronischer Form erhältlich.

## **4 Meldewesen richtlinienkonformer Sicherheitsanlagen**

### **4.1 Qualitätsattest**

1. Die SES zertifizierte Fachfirma verpflichtet sich sämtliche Sicherheitsanlagen, welche den SES-Richtlinien entsprechen und für die ein SES-Zertifikat gemäss Ziffer 3 ausgestellt wurde der SES-QS-FS mittels Qualitätsattest zu melden.
2. Dem Betreiber der Anlage sowie der SES-QS-FS, ist bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, das Qualitätsattest vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu übergeben.
3. Bei Sicherheitsanlagen ist dem Betreiber das SES-Zertifikat auszuhändigen und die Anlage mit dem SES-Qualitäts-Label zu kennzeichnen.
4. Das Qualitätsattest (Anhang 4) ist in seiner Grundausführung in elektronischer Form erhältlich. An der Grundausführung dürfen weder von der Gestalt noch vom Inhalt her Abänderungen vorgenommen werden. Die ergänzenden Informationen müssen unmissverständlich und vollständig ausgefüllt werden.

### **4.2 Registrierung Qualitätsatteste**

1. Die SES-QS-FS registriert und archiviert alle eingegangenen Qualitätsatteste. Sie führt ein Verzeichnis aller gemeldeten Sicherheitsanlagen.
2. Sie erstellt jährlich eine Anlagenstatistik über alle gemeldeten Anlagen zuhanden der SES-Fachfirmen. Dieser Nachweis über die Anzahl richtlinienkonformerer Sicherheitsanlagen ist eine der Anforderungen zur SES-Firmenankennung.
3. Auf Verlangen der SES Fachfirma händigt die SES-QS-FS Kopien registrierter Qualitätsatteste an Kunden oder Versicherer aus.

## 5 Qualitätsaudits

### 5.1 Qualitätsauditstelle

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einhaltung und Überprüfung der Qualitätsvorgaben an SES-Fachfirmen mit stichprobenweisen Anlagenaudits zu überprüfen.
2. Hierzu kann der SES eine neutrale, qualifizierte Stelle mit der Durchführung der Qualitätsaudits beauftragen. Diese führt eine umfassende Überprüfung der Sicherheitsanlage durch:
  - Einhaltung der SES-Richtlinien
  - Einsatz zertifizierter Systeme und Geräte
  - Einhaltung konzeptioneller Anforderungen
  - Einhaltung der administrativen Anforderungen
3. Bestehen spezifische Anforderungen für Fachbereiche bezüglich der Durchführung (Anzahl / Umfang) von Anlagenaudits gelten die jeweiligen SES-Richtlinien der Fachbereiche.

### 5.2 Durchführung von Qualitätsaudits

1. Die SES-QS-FS wird vom Vorstand beauftragt eine Anlage für ein Audit zu bestimmen oder wählt nach dem Zufallsprinzip eine beliebige Anlage aus dem Verzeichnis der gemeldeten Anlagen aus. Sie informiert die Fachfirma über das durchzuführende Audit.
2. Das Audit muss innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Anlage durchgeführt werden.
3. Die Fachfirma trifft die Terminabsprache mit dem Auditor und mit dem Betreiber der Anlage.
4. Die Fachfirma ist für den reibungslosen Ablauf der Kontrolle verantwortlich. Sie hat den Kunden über die Kontrolle zu informieren und ist verantwortlich für den freien Zugang der Kontrollorgane in allen anlagenrelevanten Räumen des Objekts.
5. Das Resultat der Überprüfung wird der Fachfirma und der SES-QS-FS in schriftlicher Form mitgeteilt.
6. Die anfallenden Kosten des Audits werden der Fachfirma in Rechnung gestellt.

### 5.3 Verfahren bei Abweichungen

1. Werden anlässlich des Audits Abweichungen zu den gültigen Richtlinien festgestellt, werden diese im QS-Auditprotokoll (Beiblatt Abweichungen) festgehalten und der Fachfirma und der SES-QS-FS schriftlich zugestellt.
2. Die Fachfirma hat die Abweichungen innert einer Frist von 8 Wochen zu beseitigen und die Richtlinienkonformität der Sicherheitsanlage fristgerecht schriftlich zu bestätigen. Nach Eingang dieser Bestätigung bei der SES-QS-FS erfolgt der Versand der „Bestätigung Qualitätsattests nach Anlagenaudit“ an die Fachfirma.
3. Bestehen für die SES-Fachfirma Anforderungen an eine Anzahl konformer Sicherheitsanlagen zum Nachweis der Fachkundigkeit, wird die Sicherheitsanlage von der SES-QS-FS im Verzeichnis der Fachfirma als „anerkannte Sicherheitsanlage“ geführt.

4. Werden bei zwei aufeinander folgenden Anlagenaudits Abweichungen bei der gleichen Fachfirma festgestellt, wird die richtlinienkonforme Beseitigung der Abweichungen mittels Nachaudit durch die Auditstelle überprüft.
5. Sofern die Abweichungen nicht fristgerecht durch die Fachfirma beseitigt und die Richtlinienkonformität der SES-QS-FS bestätigt wurde, gilt die Sicherheitsanlage als „Nicht anerkannt“. Die SES-QS-FS führt diese Anlage im Anlagenverzeichnis der Fachfirma als „nicht anerkannte Sicherheitsanlage“. Die durch die Fachfirma ausgestellten SES-Zertifikate verlieren ihre Gültigkeit. Die Fachfirma hat den Betreiber davon in Kenntnis zu setzen.  
Die SES-QS-FS bestimmt daraufhin eine Sicherheitsanlage aus dem Verzeichnis der gemeldeten Anlagen der Fachfirma, welche entsprechend dieser Richtlinie auditiert wird.
6. Bei schwerwiegenden Verstößen oder bei wiederholter aufeinanderfolgender Aberkennung einer Sicherheitsanlage durch die SES-QS-FS, informiert diese den Vorstand. Dieser entscheidet über die notwendigen Massnahmen oder er leitet ein Verfahren über den Ausschluss der Fachfirma im SES ein.

## **6 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Technischen Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.